

sie keinen eigenen Garten und Pflanzenvorrat haben, so können sie Gewerbetreibende sein; ein Gartenarchitekt kann nach der Lage der Sache auch als freiberuflich tätig anzusehen sein und untersteht dann wiederum nicht der Gewerbeordnung.

X. Von einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens möchte abgesehen werden, weil sie eine Wiederholung seines gesamten Inhaltes bringen müßte. Hervorzuheben ist nur, daß die rechtliche Stellung der Gärtnerei nicht einheitlich, sondern auf den einzelnen Rechtsgebieten verschieden geregelt ist, daß die Gärtnerei wirtschaftlich Urproduktion und nicht Weiterverarbeitung ist und daß die Gesetze vielfach auf diese wirtschaftswissenschaftliche Einsicht verweisen, endlich daß die Gärtnerei positivrechtlich mehrfach der Landwirtschaft, nirgends aber dem Gewerbe zugewiesen oder gleichgestellt ist. Im allgemeinen kann deshalb bei der Beurteilung die Gärtnerei betreffender Rechtsfragen davon ausgegangen werden, daß das Sonderrecht des Gewerbes auf sie keine Anwendung findet.

Leipzig, am 19. Januar 1928.

(gez.) Lutz Richter
Professor des Staats-, Verwaltungs-
und Arbeitsrechts.